

Beratungsfolge:

- |                                       |            |               |   |
|---------------------------------------|------------|---------------|---|
| 1. Ausschuss für Umwelt und Mobilität | 15.10.2019 | Kenntnisnahme | Ö |
|---------------------------------------|------------|---------------|---|

Walter Sieger / 04.10.2019

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Kunststoffteile in Gärresten und Kompost**

**Darstellung des Vorgangs:**

Im AUT am 05.12.2017 wurde der damalige Antrag der ÖDP mit ergänzenden Fragen von Herrn KR Westermayer und von Herrn KR Wurm zu Anzahl und Input-Stoffen der Biogasanlagen (BGA) im Landkreis Ravensburg, sowie die Frage nach der Verwendung des Output-Substrats und in diesem Zusammenhang den Erkenntnissen zu Kunststoffbestandteilen in den Gärresten seitens der Verwaltung -Bau- und Umweltamt und Landwirtschaftsamt- beantwortet. Es wurden die rechtlichen Vorgaben nach Düngemittelrecht und Abfallrecht erläutert und Entwicklungen vorgestellt.

Im AUT am 21.06.2018 folgten weitere Informationen zu den im 1. Halbjahr 2018 durchgeführten Überprüfungen der 4 abfallverwertenden Biogasanlagen in der Zuständigkeit des Landratsamtes. Die unangekündigten Probenahmen im Mai 2018 zeigten, dass bei allen Biogasanlagen die gesetzlichen Grenzwerte bezüglich der Kunststoffbestandteile in den Gärresten eingehalten waren.

Seit der AUT Sitzung am 21.06.2018 gab es in der Thematik neue Entwicklungen über die die Verwaltung gerne informieren möchte.

## 1. Rechtslage:

- a) Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Kompost können aufgrund der Inhaltsstoffe als Düngemittel gelten und unterliegen den Regelungen der Düngeverordnung (DüV) und der Düngemittelverordnung (DüMV)<sup>1</sup>, sofern die darin bestimmten Regelungen eingehalten werden. Dünge- und Düngemittelverordnung sind Bundesrecht.

Für den Vollzug und die Umsetzung der Düngemittelverordnung ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. Im Rahmen von Fachrechtskontrollen überprüft das Regierungspräsidium Stuttgart regelmäßig Düngemittel auch auf Fremdstoffanteile.

- b) In der Bioabfallverordnung (BioAbfV)<sup>2</sup>, die unabhängig davon zu beachten ist, sind ebenfalls vergleichbare Vorgaben für den max. zulässigen Anteil an Fremdstoffen enthalten. Es wird allerdings nicht in „plastisch nicht verformbare Kunststoffe“ und „sonstige nicht abgebaute Kunststoffe“ unterschieden. Der Gesamtanteil an Fremdstoffen > 2 mm ist bei beiden Verordnungen gleich. Eine Darstellung zur Veranschaulichung des Grenzwerts ist in der Anlage beigefügt. Die BioAbfV ist ebenfalls Bundesrecht.

Der Anteil der Fremdbestandteile im Gärrest ist nach BioAbfV regelmäßig untersuchen zu lassen (alle 2.000 t Input bzw. monatlich bei einem Input von über 24.000 t/Jahr). Dies erfolgt durch vom UM B.-W. anerkannte Untersuchungsstellen im Auftrag der Betreiber.

## 2. Überwachung abfallverwertender Biogasanlagen:

Anlagen im Landkreis:

Von den insgesamt 110 Biogasanlagen im Kreis Ravensburg sind 44 Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Der überwiegende Teil verwendet nachwachsende Rohstoffe (Nawaro) und Gülle als Gärsubstrat.

5 Biogasanlagen im Landkreis Ravensburg setzen Abfälle (z.B. Grüngut, Biotonneninhalt, Speiseabfälle, Fettabscheiderinhalte und Flotatfette, Molke u.ä.) ein. Für 4 dieser Anlagen ist das Landratsamt Ravensburg zuständig und für 1 Anlage das Regierungspräsidium Tübingen.

Das Thema Kunststoffbestandteile in den Gärresten ist vor allem bei den Anlagen relevant, die verpackte Lebensmittel annehmen. Dort werden die Abfälle nach einer

---

<sup>1</sup> Düngemittelverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4):

- |   |                      |
|---|----------------------|
| ▪ Steine über 10 mm Siebdurchgang:  | nicht über 5 %/ TM   |
| ▪ Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 2 mm: | nicht über 0,4 %/ TM |
| ▪ sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang:                           | nicht über 0,1 %/ TM |
| ▪   |                      |

<sup>2</sup> Bioabfallverordnung (§ 4 Abs. 4):

- |   |                      |
|---|----------------------|
| ▪ Steine über 10 mm Siebdurchgang:                  | nicht über 5 %/ TM   |
| ▪ Glas, Kunststoff, Metall über 2 mm Siebdurchgang: | nicht über 0,5 %/ TM |

sog. Entpackung in die BGA eingebracht. Dies erfolgt bei 2 der abfallverwertenden Biogasanlagen direkt an der Biogasanlage. Eine Anlage nimmt Lebensmittel an, die von einer Vorbehandlungsanlagen stammen und dort zuvor entpackt wurden. 2 Anlagen nehmen nur unverpackte Abfälle an.

Die vom Bau- und Umweltamt im Mai 2018 durchgeführten unangekündigten Kontrollen und Probenahmen bei den 3 Biogasanlagen, die entpackte Lebensmittelabfälle als Input-Stoffe einsetzen, zeigten, dass die Grenzwerte der BioAbfV bei allen Anlagen eingehalten waren. Auf die exemplarischen Darstellungen in der Anlage wird verwiesen.

Das Landratsamt ist mit den 3 Anlagenbetreibern laufend im Gespräch und achtet darauf, dass bei der Abgabe von Gärresten an Landwirte die Vorgaben der BioAbfV und bei einer Lagerung der Gärreste die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden.

Insgesamt unterliegen die abfallverwertenden Biogasanlagen der besonderen Überwachung durch das Bau- und Umweltamt. Sollte sich aus den aktuellen politischen Bestrebungen (siehe Ziff. II.3) eine Änderung der Rechtsvorschriften ergeben oder der Stand der Technik anzupassen sein, wird das Bau- und Umweltamt auf eine möglichst zügige Umsetzung durch die Biogasanlagenbetreiber hinwirken.

#### Überwachung der Abnehmer von Gärresten und Kompost aus Österreich und der Schweiz:

Die Problematik der Kunststoffteile in Gärresten beschränkt sich nicht auf die abfallverwertenden Biogasanlagen bei uns im Landkreis. Auch Biogasanlagen und Kompostieranlagen in Österreich und der Schweiz produzieren Material, das von im Kreis ansässigen Landwirten, Biogasanlagenbetreibern und Lohnunternehmern abgenommen und auf Grünland und Ackerflächen im Landkreis Ravensburg aufgebracht wird.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Imports der Gärreste und des Komposts ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. In einem Einzelfall, für den Import von Gärresten aus einer österreichischen Biogasanlage, hat das RP Stuttgart seine Zustimmung im September 2019 erteilt (siehe Ziff. II.3.).

Die Landwirte und Lohnunternehmer, die das Material abnehmen, lagern und auf landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Ravensburg aufbringen, unterliegen neben den Vorgaben des Düngemittelrechts auch der Bioabfallverordnung.

Die Verwaltung hat deshalb in einer gemeinsamen Aktion von Bau- und Umweltamt, Veterinäramt und Landwirtschaftsamt im Juli 2019 insgesamt 15 Landwirte und Lohnunternehmer angeschrieben und über die geltenden Rechtsvorschriften bei der Abnahme, Lagerung und Aufbringung von Gärresten und Kompost informiert.

In ihren Rückmeldungen waren die angeschriebenen Betriebe sehr offen und ehrlich und legten teils umfangreiche Unterlagen (z.B. Lieferscheine, Handelspapiere, Bodenuntersuchungen, Analysen, etc.) vor. Die Unterlagen erfüllten in keinem Fall alle Anforderungen nach Düngemittelrecht und Bioabfallverordnung. Ursache dafür waren jedoch häufig die von den österreichischen bzw. schweizerischen Erzeugerfirmen stammenden Angaben. Das Bau- und Umweltamt befindet sich deshalb aktuell auch

in der Diskussion mit den Erzeugerfirmen und Transporteuren.

Außerdem fanden bereits erste Ortstermine mit einzelnen Landwirten statt und 6 der Angeschriebenen erklärten schriftlich, künftig keine Gärreste/Kompost mehr beziehen zu wollen.

Im Rahmen der Überprüfungsaktion sollen bis zum Jahresende weitere Betriebe vor Ort kontrolliert und hinsichtlich der Kunststoff-Thematik sensibilisiert werden.

### 3. Aktuelle Entwicklungen zum Thema Fremdstoffe in Gärresten/ Kompost:

Auch auf politischer Ebene wird das Thema Kunststoffbestandteile in Gärresten und Kompost diskutiert.

- a) Publikation der Studie „Kunststoffe in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik“ durch das Fraunhofer Institut am 21.06.2018
- b) Beschluss des Bundesrats am 21.09.2018, wonach u.a. die stoffliche Verwertung über Kompostierung oder Vergärung auf den ausnahmslosen Einsatz unverpackter oder vollständig entpackter und fremdstofffreier Lebensmittelabfälle zu beschränken ist. Es soll ein bundesweit einheitliches Konzept zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen erarbeitet werden. Ein Ausschuss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA Ad-hoc-Ausschuss) wurde zur Erarbeitung des Konzeptes eingerichtet. Vorausgegangen war ein fast inhaltsgleicher Beschluss der Umweltministerkonferenz am 08.06.2018.
- c) Das österreichische Bundesamt für Ernährungssicherheit hat einer österreichischen Biogasanlagebetreiberin eine Zulassung ihrer Gärreste als Düngemittel im März 2019 erteilt. Das Regierungspräsidium Stuttgart, als zuständige Behörde für den Vollzug der Düngemittelverordnung, hat auf Anfrage des Bau- und Umweltaufwärters im September 2019 bestätigt, dass damit auch ein Import als Düngemittel nach Deutschland zulässig ist.
- d) Das UM hat in seiner Dienstbesprechung mit den RPen, der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) im Mai 2017 angekündigt, dass Biogasanlagen, die Lebensmittelabfälle einbringen, überprüft werden sollen. Des Weiteren wurde entschieden, dass von einer landesweiten Arbeitsgruppe (unter Beteiligung der RPen, des UM und der LUBW) Möglichkeiten gesucht und beurteilt werden sollen, um den Input von Kunststoffen in Biogasanlagen soweit technisch möglich zu eliminieren.

Nach aktuellen Erkenntnissen aus dem Bioabfallforum im Juli 2019 wurde im LAGA Ad-hoc-Ausschuss zur Erstellung eines Konzepts zur schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung verpackter Lebensmittelabfälle angedacht, einen zusätzlichen Grenzwert für die Einbringung von Kunststoffbestandteilen vor der Vergärung festzulegen und den Anwendungsbereich des Grenzwertes nach der Vergärung für Bestandteile über 1 mm Siebdurchgang (statt bisher 2 mm) zu erweitern. Zudem gibt es Überlegungen nach der Vergärung ein Sieb mit sehr engem Spaltenabstand vorzuschreiben (deutlich kleiner als 1 mm). Derartige Siebe

waren bei den im Mai 2018 durchgeführten unangekündigten Kontrollen bei den 3 Anlagen im Landkreis Ravensburg, die entpackte Lebensmittelabfälle als Input-Stoffe einsetzen, bereits eingebaut. Die 3 Anlagen könnten damit als Beispiele für den Stand der Technik dienen.

Ziel ist es, eine Änderung (Verschärfung) der Bioabfallverordnung zu erreichen, was sich dann bundesweit auswirkt. Das Bau- und Umweltamt ist in diesem Prozess als Gesprächspartner gefragt und wird sich hier nach Möglichkeit weiter in die aktuellen Entwicklungsprozesse einbringen.

- e) Vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist eine Novellierung der Düngemittelverordnung geplant. Es sind ebenfalls eine Verschärfung der Grenzwerte für Fremdbestandteile > 1 mm und Vorgaben zur Entpackung der Bioabfälle vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess (Pasteurisierung, aerobe oder anaerobe Behandlung) vorgesehen. Der Bundesrat hat der Änderung der Düngemittelverordnung auf seiner Sitzung am 20.09.2019 zugestimmt (vgl. Drucksache 307/19).

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen von Geschlechtern. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Anlage 1 zu 0135-2019 - Kunststoffteile in Gärresten und Kompost.docx